

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Straßenausbaumaßnahmen in Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Piesau**

Die ehemals selbständige Gemeinde Piesau hat vor der gesetzlichen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Jahr 2019 eine Straßenausbaumaßnahme in der Ortslage "Im Winkel" durchgeführt. Um diese Maßnahme realisieren zu können, insbesondere um Straßenbreiten und Gehwege normgerecht herstellen zu können, mussten vor der Baumaßnahme entsprechende Grundstücke angekauft werden. Die der Planung zugrunde liegende Kostenschätzung schließt den Grunderwerb mit ein. Der Ankauf der erforderlichen Grundstücke erfolgte nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz.

Der Abschluss der Baumaßnahme erfolgte im Jahr 2018, wonach das Vorhaben grundsätzlich der Möglichkeit unterfällt, die privaten Grundstückseigentümer mittels Straßenausbaubeiträgen heranzuziehen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Aufwand der Gemeinde konkret beziffert werden kann, um den umlagefähigen Aufwand für das jeweilige Grundstück ermitteln zu können. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme waren noch nicht alle Grundstücke durch die Gemeinde erworben worden.

Die letzten zwei Grundstücke wurden erst im zweiten Halbjahr 2019 durch die Gemeinde Neuhaus am Rennweg, in die die Gemeinde Piesau mit Wirkung vom 1. Januar 2019 eingegliedert wurde, erworben. Es ist fraglich, ob und inwieweit die Kosten des Grunderwerbs aller Grundstücke "Im Winkel" vor Beendigung der Maßnahme hätten feststehen müssen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3957** vom 26. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage ein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden nicht ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

1. Welche konkreten Baumaßnahmen hat die ehemals selbständige Gemeinde Piesau in der Ortslage "Im Winkel" realisiert und inwieweit waren diese Baumaßnahmen nach der damals geltenden Rechtslage straßenausbaubeitragsfähig? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Durch die ehemals selbständige Gemeinde Piesau wurde in den Jahren 2012 bis 2016 die Straße "Im Winkel" hinsichtlich der Teileinrichtungen Fahrbahn, Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung erneuert. Die Straßenausbaumaßnahme wurde vor dem 1. Januar 2019 beendet und durch die Stadt Neuhaus am Rennweg als Rechtsnachfolgerin beitragsrechtlich bei den Beitragspflichtigen geltend gemacht. Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung des Sachverhalts liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Welcher Aufwand ist der ehemals selbständigen Gemeinde Piesau im Zusammenhang mit der Baumaßnahme "Im Winkel" entstanden und inwieweit war dieser Aufwand straßenausbaubeitragsfähig? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Unter welchen Voraussetzungen konnte die ehemals selbständige Gemeinde Piesau oder die Stadt Neuhaus am Rennweg als Rechtsnachfolgerin den umlagefähigen Aufwand auf die Grundstückseigentümer der Ortslage "Im Winkel" umlegen und lagen diese Voraussetzungen vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Zu welchem Zeitpunkt wurde die ehemals selbständige Gemeinde Piesau oder die Stadt Neuhaus am Rennweg als Rechtsnachfolgerin Eigentümer aller benötigten Grundstücke? Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, dass eine Gemeinde erst nach Abschluss der Baumaßnahme Eigentümerin aller benötigten Grundstücke wird und lagen diese Voraussetzungen im nachgefragten Sachverhalt vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Inwieweit ist zur Ermittlung des umlagefähigen Aufwands der Gesamtaufwand der Gemeinde zwingend erforderlich, um darauf aufbauend Straßenausbaubeitragsbescheide erlassen zu können und lagen diese Voraussetzungen im nachgefragten Sachverhalt vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. Inwieweit war die ehemals selbständige Gemeinde Piesau berechtigt, noch im Jahr 2018 Straßenausbaubeitragsbescheide für die Maßnahme "Im Winkel" zu erlassen, obwohl erst im Verlauf des Jahres 2019 die letzten Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde beziehungsweise der Stadt Neuhaus am Rennweg als Rechtsnachfolgerin übergegangen sind? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 2 bis 6:

Die Beitragserhebung erfolgte seinerzeit durch die Stadt Neuhaus am Rennweg als Rechtsnachfolgerin der ehemals selbständigen Gemeinde Piesau auf der Grundlage der §§ 7 ff. Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) a.F. sowie der entsprechenden Straßenausbaubeitragsatzung. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG a.F. konnten Gemeinden für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen Beiträge erheben. Fragen des Einzelfalls waren dabei unter anderem abhängig von der jeweiligen Straßenausbaubeitragsatzung sowie dem entsprechenden Bauprogramm.

Durch die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sonneberg wurden die der Beitragserhebung zugrundeliegenden Unterlagen im Rahmen von zwei Widerspruchsbearbeitungen eingesehen und geprüft. Die Widerspruchsbehörde kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Straßenausbaubeitragsrecht gegeben sind. Nach erfolgter Widerspruchsentscheidung im Jahr 2021 wurden die Unterlagen an die Stadt Neuhaus am Rennweg zurückgesandt. Entsprechende Informationen zu dem hier nachgefragten Sachverhalt liegen daher bei der Rechtsaufsichtsbehörde nicht mehr vor. Unter Berücksichtigung des Abschlusses der Widerspruchsverfahren ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine erneute Prüfung durch die zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde.

7. Inwieweit liegt gegebenenfalls ein Verfahrensfehler vor, falls der Eigentumserwerb aller benötigten Grundstücke nach Abschluss der Maßnahme "Im Winkel" abgeschlossen wurde? Welche Rechtsfolgen resultieren dabei gegebenenfalls für die Wirksamkeit der erlassenen Straßenausbaubeitragsbescheide? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde liegen keine Anhaltspunkte für einen Verfahrensfehler vor.

Maier  
Minister